



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

05.09.2022

Nr. 19 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die o.g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung und im Übersichtsplan dargestellt und stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 überein. Er umfasst die Flurstücke 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440 und 441, Flur 7, Gemarkung Hövelhof.

Ziel und Zweck der 1. Änderung ist die Anpassung der maximal zulässigen Traufhöhe zur Verbesserung der Ausnutzbarkeit der zulässigen Zweigeschossigkeit.

- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung wird als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Auslegungsfrist: vom 13.09.2022 – 14.10.2022 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG – Bauamt
Aushangbereich vor Zimmer 48

sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

Auskünfte: Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Niermeier, Tel. 05257/5009-145

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gem. § 3 Abs. 2 des PlanSiG bestimmt, dass Auskünfte zu den Bauleitplanunterlagen nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 05257/5009-148 erfolgen können.

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 der Bekanntmachung zu entnehmen.

Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hövelhof deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite www.hoevelhof.de unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 01.09.2022 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB sowie der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 werden hiermit gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 S.2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

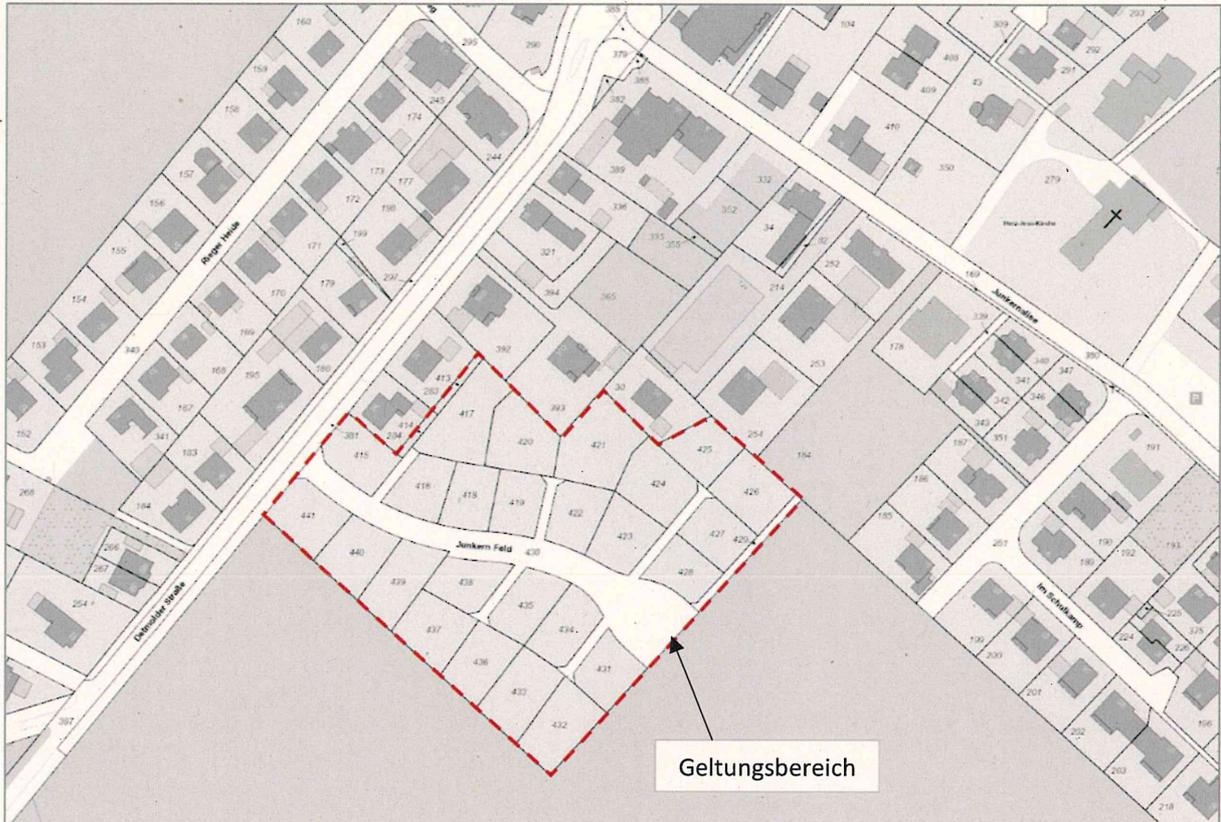
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 05.09.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a horizontal line and a short vertical stroke.

(Berens)

Anlage 1**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“****Übersichtsplan****Herausgeber:**

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.